

DECKBLATT NR. 19

BEBAUUNGSPLAN
KELLERFELD

GEMEINDE: NEUHAUS A. INN
LANDKREIS: PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

1. Auslegung

Das Deckblatt Nr. 19 vom 24.02.88 mit Begründung wurde gemäß § 3a Abs. 2 BauGB vom 21.03.88 bis 22.04.88 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 11.03.88 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Neuhaus a. Inn, den
1. Bürgermeister

2. Satzung

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom das Deckblatt Nr. 19 gemäß § 10 BauGB und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Neuhaus a. Inn, den
1. Bürgermeister

3. Genehmigung

Die Regierung von Niederbayern/das Landratsamt Passau hat das Deckblatt Nr. 19 mit Schreiben vom Nr. gem. § 11 BauGB genehmigt.

....., den
.....

4. Auslegung nach
d. Genehmigung

Das genehmigte Deckblatt wurde mit Begründung ab gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Das Deckblatt ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Neuhaus a. Inn, den
1. Bürgermeister

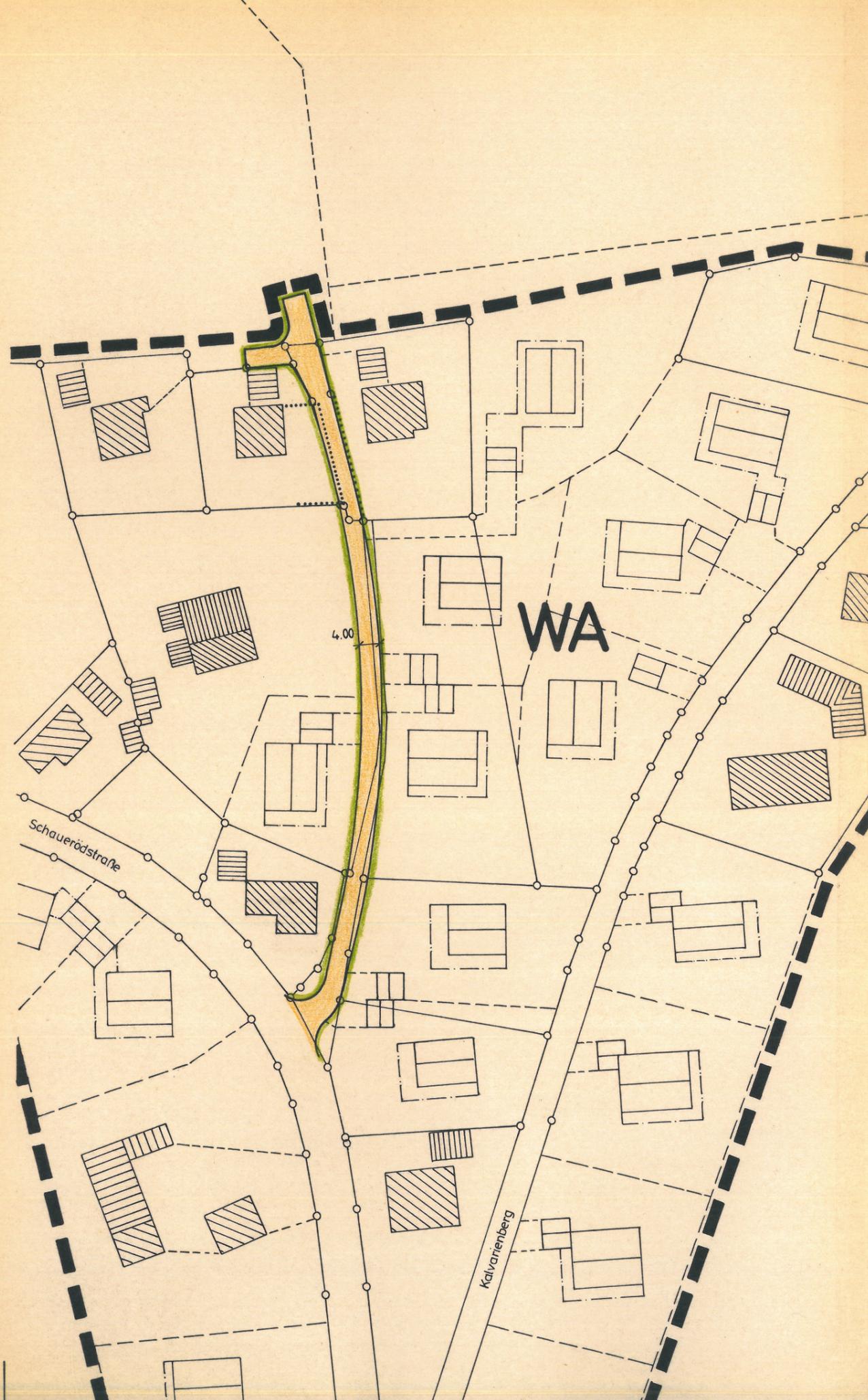
Ingenieurbüro
Hermann Dietl
8399 Neuhaus a. Inn, Kellerfeldstraße 26
Tel. 08503/437

Neuhaus a. Inn, den 24.02.88

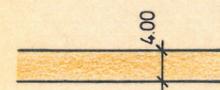
Hetz



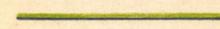
M = 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN



Straßenverkehrsflächen mit Angabe der Straßenbreite (öffentliche Straßen)

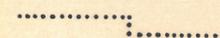


Straßenbegrenzungslinien



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE



Bestehende Gartenmauern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

keine Änderungen

VERFAHRENSVERMERKE:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Deckblattes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. (§ 215 BauGB)

Neuhaus a. Inn, den

der Bürgermeister

.....
(Lachhammer)